

Gewerbtreibenden gewöhnlich in derselben Maße mit Theil genommen wird, wie solches bei der Leinweberei der Fall ist.

In Erwägung alles dessen und in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Absicht und der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht dahin geht, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande gegen zeither zu beschränken, sondern im Gegentheil zu erweitern, gleichwohl ersteres wenigstens zum Theil der Fall sein würde, wenn die Fassung der §. 5 unverändert beibehalten werden sollte, gelangte die Deputation zu der Ueberzeugung,

daß es weder rathsam sein dürfte, die Betreibung der Strumpfwirkerei und Weberei auf dem Lande auf bestimmte Orte oder eine bestimmte Landesgegend zu beschränken, noch auch von der Bedingung des fabrikmäßigen Betriebs, so wie des erlangten Meisterrechts schlechterdings abhängig zu machen, sondern daß vielmehr die Freiebung des Betriebs dieser Gewerbe auf dem Lande ganz in derselben Maße, wie bei der Leinweberei, sich als empfehlenswerth darstelle, jedoch, um hierbei den zeitherigen Zunftverband möglichst zu schonen, und etwanige daraus entspringende Zuträglichkeiten nicht verloren gehen zu lassen, mit der Beschränkung, daß an denjenigen Orten auf dem Lande, wo diese Gewerbe schon zeither betrieben worden, soweit dabei der Anschluß an eine Innung in der Stadt oder auf dem Lande und resp. die Verbindlichkeit zu Gewinnung des Meisterrechts stattgefunden hat, es zwar dabei auch ferner bewenden, an solchen Orten hingegen, wo dergleichen zeither nicht bestanden, auch hierunter etwas in Zukunft nicht zu verlangen sein solle.

Zu dieser Ansicht fand man sich hauptsächlich aus folgenden Gründen bewogen.

Wie schon gedacht, hat in Beziehung auf diese Gewerbe, da, wo sie auf dem Lande zeither betrieben worden, bereits gegenwärtig eine solche Freiheit stattgefunden, und selbst der Inhalt der §. 5 im Gesetzentwurf, in Verbindung mit den beigefügten Motiven, beabsichtigt deren Beschränkung nicht, vielmehr wird im Wesentlichen allda derselbe Zweck verfolgt, den die Deputation erreichen will, nur daß die Paragraphe theils die Verbreitung dieser Gewerbe auf andere Orte, als wo dieselben schon jetzt betrieben werden, von einer vorgängigen Erörterung und Gestattung abhängig machen, theils das Meisterrecht und den Innungsverband dabei durchgängig aufrecht erhalten zu wollen scheint.

Nun will aber auch die Deputation die letztern Verhältnisse, soweit sie auf dem Lande gegenwärtig schon Platz gegriffen haben, auch noch ferner fortbestehen lassen, und wünscht bloß, daß dergleichen an Orten, wo solches zeither nicht der Fall gewesen, oder auch die fraglichen Gewerbe zeither noch gar nicht betrieben worden, nicht neu eingeführt werden mögen.

Eine besondere Erörterung und Gestattung in Betreff des an einem Orte erst beginnenden Gewerbsbetriebs müßte aber nothwendig mehr oder weniger zu Erschwernissen führen, welche um so minder von der Nothwendigkeit geboten werden, als den Behörden die Aufsicht auf den örtlichen Gewerbsbetrieb im Allgemeinen immer unbenommen bleiben wird.

Unstreitig verdienen aber die hier in Frage kommenden Gewerbe, die Strumpfwirkerei und Weberei, gleich der Leinweberei, die möglichste Begünstigung und Verbreitung. Denn es beruht auf deren Flor einer der bedeutendsten Fabriks- und Handelszweige unsers Landes, welcher bereits eine solche Wichtigkeit und Ausdehnung erreicht hat, daß die Städte allein, besonders in Zeiten größerer Nachfrage, den Bedarf zu decken, durchaus nicht im Stande sind, und welcher, im Lande mehr verbreitet, auch dessen Wohlstand immer mehr heben muß.

Auch dürfte der Fabrication der dahin einschlagenden Waarenartikel auf dem Lande mit Grunde wohl nicht das Bedenken sich entgegensetzen lassen, daß durch deren dort minder gute und sorgfältige Fertigung der Handel ins Ausland mit dergleichen Fabricaten leiden werde. Hinsichtlich der Leinwand hat schon die Erfahrung das Gegentheil gezeigt. Auch bei den Fabricaten der Strumpfwirkerei und Weberei dürfte ein Gleiches der Fall sein. Wenn aber auch sogar Geneigtheit zur Vernachlässigung der Fabricate auf dem Lande Platz greifen oder schon Platz gegriffen, und in einzelnen Fällen den Ruf der Waare im Auslande herabgesetzt haben sollte, so würde letzteres wohl weniger an dem Verfertiger der Waare, als an dem Kaufmann oder Großhändler liegen, welcher die Waare dem erstern abnimmt, um sie in das Ausland zu versenden. Denn entweder hat derselbe solchenfalls die Waare geradezu von geringer Qualität bestellt, oder in letzterer wenigstens vom Verfertiger angenommen, um daran viel zu gewinnen oder viel Geschäfte zu wohlfeilen Preisen zu machen, oder aber um einer großen Bestellung in möglichst kurzer Zeit zu genügen.

Verlangt hingegen der Kaufmann und Großhändler von dem Verfertiger nur ganz gut gearbeitete Waare und nimmt bloß dergleichen an, so wird auch der Wirker und Weber auf dem Lande sich genöthigt sehen, entweder nur gute Waaren zu liefern, oder aber die Arbeit einzustellen.

Die Deputation hält sich daher überzeugt, daß die Gestattung der Wirkerei und Weberei auf dem Lande in der von ihr beabsichtigten Maße nur zum allgemeinen Besten reichen kann.

Einverstanden ist sie aber zwar damit, daß die Tuchmacherprofession hiervon zur Zeit noch auszunehmen sein dürfte, da solche für jetzt wenigstens noch ausschließlich in den Städten betrieben wird, auch der Flor mancher Städte hierauf beinahe einzig beruht, hält aber dafür, daß diese Ausnahme nur im engsten Sinne zur Anwendung zu bringen, daher

- a) lediglich auf die Fabrication eigentlicher Tuche zu beschränken, keineswegs aber auf andere Wollfabricate, und namentlich nicht auf Fabricate von Kammgarn auszu dehnen sei, auch
- b) auf dem platten Lande die Fertigung von Tuchen durch einzelne Gewerbtreibende zwar nicht zu gestatten, die Errichtung von eigentlichen Tuchfabriken hingegen allda keineswegs auszuschließen sein werde.

Wenn übrigens gleich die Deputation der Meinung ist, daß zwar zu b., nicht aber auch zu a., es der Einschaltung einer ausdrücklichen Bestimmung in den Gesetzentwurf selbst bedürfe, so glaubt sie doch anrathen zu müssen, daß zu a. das Erforderliche in die rücksichtlich dieses Gesetzentwurfs zu erlassende ständische Schrift aufgenommen werde.

Endlich hält dieselbe aber auch dafür, daß die in §. 5 anzutreffende Bestimmung wegen anderer Gewerbe außer der Strumpfwirkerei und Weberei ebenfalls nicht unberücksichtigt zu lassen sein werde, und zwar um so weniger, als bei der Berathung über diese §. auch andere Gewerbe, welche auf dem Lande betrieben werden, z. B. die Fabrication musikalischer Instrumente und der Holzhören, in Erwähnung gekommen sind, weshalb es ebenfalls einer gesetzlichen Bestimmung bedarf. Man hat daher das Erforderliche deshalb, und zwar um hierbei nicht ein oder das andere Gewerbe unberücksichtigt zu lassen, im Wesentlichen in der in §. 5 enthaltenen allgemeinen Fassung beibehalten zu müssen geglaubt.

Die ganze §. bedarf aber, sobald die Ansicht der Depu-